

hinlänglich informiert, teilt diesem nicht nur mit, daß er in der Angelegenheit bereits des öfteren, wie der Erzbischof wohl wisse, Briefe sowohl König Ludwigs VII. als auch des Grafen Heinrich von der Champagne erhalten habe, die ihn drängten, in der Angelegenheit (in ihrem Sinne) vorzugehen, sondern läßt auch den Erzbischof wissen, daß er, um ihn gebührend zu ehren, seinetwegen die Entscheidung hinausschiebe, bis er mit dem König, der ihm eine Unterredung zu Clermont angekündigt, darüber gesprochen habe. Der Papst gebiete dem Erzbischof, sich entweder zusammen mit König Ludwig VII. oder noch vor dessen Ankunft in Clermont einzufinden, um dort gemeinsam mit Papst und König die Angelegenheit zu einem Abschluß zu bringen. Aus diesem Schreiben geht im übrigen hervor, daß Alexander III. diese Aufforderung bereits zuvor schon einmal an Heinrich von Frankreich gerichtet hatte²⁰).

Für die Beurteilung des weiteren Verlaufs ist von größter Wichtigkeit: Bereits aus JL 10752 geht hervor, daß zu diesem Zeitpunkt keineswegs der Erzbischof von Reims mit der Entscheidung des Falles befaßt war, sondern der Papst. Dieser, der freilich Heinrich von Frankreich besonders verpflichtet war, läßt mit zuvorkommender Rücksichtnahme erkennen, wie sehr ihm an einer auch dem Erzbischof genehmen Entscheidung des Falles gelegen ist²¹).

Wenn überhaupt je zuvor die Entscheidung in den Händen des Erzbischofs gelegen haben sollte, so war sie inzwischen an den Papst gelangt. Für den weiteren Fortgang war Heinrich von Frankreich genau so wie Ludwig VII. oder Graf Heinrich von der Champagne nunmehr „Prozeßpartei“, sofern sie sich mit einem der beiden rivalisierenden Kandidaten identifiziert hatten.

Ebenfalls geht eine weitere wichtige Einzelheit aus dem Brief hervor: Noch im Sommer 1162 vertraute der Papst offenbar darauf, die Gegensätze zwischen Ludwig VII. und seinem Bruder Heinrich von Frankreich, von denen man aus diesem Brief überhaupt zum ersten Mal etwas erfährt, in persönlichen Verhandlungen aus dem Wege räumen zu können.

deshalb den genauen Sinn, weil er, P a c a u t folgend, JL 10752 mit einem verlorengegangenen Schreiben Ludwigs VII. an Heinrich von Frankreich (vgl. unten Anm. 99) zeitlich gleichsetzt („au même instant“).

²⁰) Zu JL 10752, in dem neben der Doppelwahl in Châlons-sur-Marne auch noch das geplante Treffen zwischen Ludwig VII. und Friedrich I. zur Sprache kam, vgl. oben Anm. 5. Zu den politischen Ereignissen zuletzt S c h m a l e, Friedrich I. und Ludwig VII. S. 342—343.

²¹) Das bedarf eines eigenen Hinweises im Hinblick auf die Interpretation und Datierung eines Briefes Heinrichs von Frankreich an Ludwig VII., vgl. dazu unten Anm. 99.